## **Postgesetz**

(PG)

(Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften)

## Änderung vom 22. Juni 2007

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 15. Februar 2007<sup>1</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 2007<sup>2</sup>,

beschliesst:

I

Das Postgesetz vom 30. April 1997<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

## Art. 15 Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften

- <sup>1</sup> Die Post befördert abonnierte Zeitungen und Zeitschriften nach gleichen Grundsätzen zu distanzunabhängigen Preisen.
- <sup>2</sup> Zur Erhaltung einer vielfältigen Regional- und Lokalpresse gewährt die Post Ermässigungen für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen, die ihr zur Tageszustellung übergeben werden und die:
  - a. vorwiegend in der Schweiz verbreitet werden;
  - b. mindestens einmal wöchentlich erscheinen:
  - nicht überwiegend Geschäftszwecken oder der Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen dienen;
  - d. einen redaktionellen Anteil von durchschnittlich mindestens 50 Prozent aufweisen;
  - e. nicht zur Mitgliedschafts-, Fach- oder Spezialpresse gehören;
  - f. weder in öffentlichem Eigentum stehen, noch von einer staatlichen Behörde herausgegeben werden;
  - g. keine Gratispublikationen sind;
  - h. eine durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle beglaubigte Auflage von mindestens 1000 und höchstens 40 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen;

2007-0456 4539

BBI 2007 1589

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BBI **2007** 2547

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR **783.0** 

- i sich weder direkt noch indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung befinden, sofern sie als Kopfblatt erscheinen:
- į. mit den Beilagen nicht mehr als 1 kg wiegen.
- <sup>3</sup> Die Post gewährt Ermässigungen für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen (Mitgliedschaftspresse), die ihr zur Tageszustellung übergeben werden und die:
  - vierteliährlich mindestens einmal erscheinen: a.
  - mit den Beilagen nicht mehr als 1 kg wiegen; b.
  - nicht überwiegend Geschäftszwecken oder der Bewerbung von Produkten c. und Dienstleistungen dienen;
  - einen redaktionellen Anteil von durchschnittlich mindestens 50 Prozent d aufweisen:
  - eine durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle beglaubigte Auflage von mindestens 1000 und höchstens 300 000 Exemplaren pro Ausgabe aufwei-
- <sup>4</sup> Das Departement genehmigt die Preise für die Tageszustellung der Zeitungen und Zeitschriften nach den Absätzen 2 und 3
- <sup>5</sup> Der Bund leistet der Post für die Gewährung der Ermässigung nach Absatz 2 eine jährliche Abgeltung von 20 Millionen Franken<sup>4</sup>.
- <sup>6</sup> Der Bund leistet der Post für die Gewährung der Ermässigung nach Absatz 3 eine jährliche Abgeltung von 10 Millionen Franken<sup>5</sup>.

П

Nationalrat, 22. Juni 2007 Ständerat, 22. Juni 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist Der Präsident: Peter Bieri Der Protokollführer: Ueli Anliker Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 20076 Ablauf der Referendumsfrist: 11. Oktober 2007

BBI 2007 4539

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Artikel 15 Absatz 6 gilt bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen über die Presseförderung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>4</sup> 

Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10). Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10). 5